

Ort und der Stärkung der Kapazität der Generaldirektion der Polizei im Hinblick auf die Verwaltung der aus bilateralen und multilateralen Quellen zur Verfügung gestellten Hilfe;

3. *bekräftigt*, daß die künftige internationale Hilfeleistung an die Haitianische Nationalpolizei über die Sonderorganisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie über internationale und regionale Organisationen und von seiten der Mitgliedstaaten erwogen werden sollte;

4. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen entsprechend zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderer einschlägiger Resolutionen zur Durchführung der Bestimmungen des in Ziffer 2 genannten Mandats ergreifen;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit der umfassenden Abstimmung zwischen multilateralen und bilateralen Beitragszahlern, um die wirksame Aufteilung der der Haitianischen Nationalpolizei gewährten internationalen Hilfe zu gewährleisten, und ersucht den Beauftragten des Generalsekretärs in Haiti, mit den Mitgliedstaaten eng zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die bilateralen und multilateralen Anstrengungen einander ergänzen;

6. *fordert* die haitianischen Behörden und führenden Politiker *mit allem Nachdruck auf*, ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen und in einem Geiste der Toleranz und der Kompromißbereitschaft dringend Verhandlungen zur Beendigung der Krise zu führen;

7. *fordert* die haitianischen Behörden *auf*, sich auch weiterhin für die Reform und die Stärkung des Justizsystems Haitis, insbesondere seiner Strafanstalten, einzusetzen;

8. *betont*, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zu den Hauptaufgaben gehören, die sich der haitianischen Regierung und dem haitianischen Volk stellen, und daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine nachhaltige Entwicklung in Haiti unerläßlich sind,

unterstreicht das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis und bittet die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere den Wirtschafts- und Sozialrat, zur Konzipierung eines solchen Programms beizutragen;

9. *ersucht* alle Staaten, freiwillige Beiträge an den mit Resolution 975 (1995) vom 30. Januar 1995 eingerichteten Treuhandfonds für die Haitianische Nationalpolizei zu entrichten, insbesondere für die Rekrutierung und den Einsatz von Polizeiberatern durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die dem Generalinspekteur, der Generaldirektion und dem Hauptquartier der Haitianischen Nationalpolizei behilflich sein sollen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat von dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution an bis zum Auslaufen des Mandats der Zivilpolizeimission am 30. November 1999 alle drei Monate über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

11. *bekundet seine Absicht*, die Zivilpolizeimission nicht über den 30. November 1999 hinaus zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, in seinem zweiten Bericht, auf den in Ziffer 10 Bezug genommen wird, zur Behandlung durch den Sicherheitsrat Empfehlungen über einen tragfähigen Übergang zu anderen Formen der internationalen Hilfeleistung abzugeben und dabei zu berücksichtigen, daß es notwendig ist, die bei der Reform der Haitianischen Nationalpolizei erzielten Fortschritte zu erhalten und die Unterstützung seitens der Vereinten Nationen für die Konsolidierung der Demokratie, die Achtung vor den Menschenrechten und die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in Haiti weiter zu stärken;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3949. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Russische Föderation) verabschiedet.

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1994, 1996 und 1997 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3869. Sitzung am 6. April 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/1998/222)²⁷⁵".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷⁶:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 17. März 1998 betreffend die Situation in Afghanistan²⁷⁷ geprüft.

²⁷⁶ S/PRST/1998/9.

²⁷⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

²⁷⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/222.

Der Rat bekundet seine große Besorgnis über das Andauern des Krieges in Afghanistan, der eine ernste Bedrohung der regionalen und internationalen Sicherheit darstellt und beträchtliches menschliches Leid, weitere Zerstörungen, Flüchtlingsströme und andere gewaltsame Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen verursacht.

Der Rat ist besorgt über den zunehmend ethnischen Charakter des Konflikts, über Berichte über ethnisch motivierte Verfolgung und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates bedeutet.

Der Rat fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, die Kampfhandlungen einzustellen, sofort eine Waffenruhe zu vereinbaren und ohne Vorbedingungen in einen politischen Dialog einzutreten, der auf die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung, eine dauerhafte politische Regelung des Konflikts, für den es keine militärische Lösung gibt, und die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung abzielt.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Eintreten für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie die Achtung seines kulturellen und historischen Erbes.

Der Rat mißbilligt es, daß die ausländische Einmischung in Afghanistan in Form der Lieferung von Kriegsmaterial an die Bürgerkriegsparteien unvermindert weitergeht. Er mißbilligt außerdem die den Bürgerkriegsparteien gewährte aktive politische und militärische Unterstützung aus dem Ausland, welche die Führer dieser Parteien in ihrer Abneigung gegen einen ernsthaften politischen Dialog noch bestärkt. Der Rat wiederholt seinen Aufruf an alle Staaten, diese Einmischung sofort einzustellen.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß alle afghanischen Parteien während der letzten Monate die Wiederauffüllung ihrer Waffenbestände aktiv vorangetrieben haben, warnt die Konfliktparteien, daß die Wiederaufnahme umfangreicher Kampfhandlungen die Versuche der internationalen Gemeinschaft, ihnen bei der Suche nach einer politischen Lösung des Konflikts behilflich zu sein, ernsthaft untergraben wird, und fordert sie nachdrücklich auf, ihrem erklärten Wunsch nach einer solchen Lösung Taten folgen zu lassen.

Der Rat bekräftigt seinen Standpunkt, daß die Vereinten Nationen als universal anerkannter Vermittler auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Afghanistan-Konflikts wahrnehmen müssen, und bekundet seine volle Unterstützung für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan, insbesondere für seine laufende Mission in der Region.

Der Rat würdigt die Konsolidierung des Prozesses, den der Sonderbotschafter mit der Einberufung der 'Sechs-plus-zwei'-Gruppe eingeleitet hat, und fordert alle daran beteiligten Länder auf, an ihrer Arbeit auch künftig nach Treu und Glauben mitzuwirken, namentlich an der Erörterung wirksamer und unparteiischer Wege zur Eindämmung des Zustroms von Waffen und anderem Kriegsmaterial nach Afghanistan. Der Rat begrüßt die Unterstützung anderer Mitgliedstaaten bei diesem Prozeß.

Der Rat ist tief besorgt über die Verschlechterung der Sicherheitslage für das Personal der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen und fordert alle afghanischen Bürgerkriegsparteien, insbesondere die Taliban, auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit zu ergreifen.

Der Rat bleibt zutiefst besorgt über die fortwährende Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan.

Der Rat unterstützt die Schritte, die der Generalsekretär unternommen hat, um Untersuchungen der behaupteten massenhaften Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in Afghanistan einzuleiten, deren Ergebnisse der Generalversammlung und dem Rat unterbreitet werden, sobald sie vorliegen.

Der Rat ist außerdem besorgt über die drastische Verschlechterung der humanitären Lage in mehreren Teilen Zentral- und Nordafghanistans, die auf die von den Taliban verhängte und trotz der Appelle der Vereinten Nationen und mehrerer ihrer Mitgliedstaaten nicht aufgehobene Blockade der Region Bamyan sowie darauf zurückzuführen ist, daß aufgrund von Unsicherheit und Plünderungen über den nördlichen Weg keine Versorgungsgüter mehr ins Land kommen. Der Rat fordert die Taliban nachdrücklich auf, zuzulassen, daß die humanitären Organisationen die Bedürfnisse der Bevölkerung decken.

Der Rat wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan einen Nährboden für Terrorismus und die illegale Herstellung von Drogen und den Drogenhandel schafft, was in der Region und darüber hinaus eine destabilisierende Wirkung entfaltet, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, ihn über die Situation in Afghanistan auch künftig regelmäßig unterrichtet zu halten."

Auf seiner 3906. Sitzung am 14. Juli 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Afghanistan